

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 45/11 B

L 8 KR 355/09 (Hessisches LSG)
S 18 KR 603/06 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

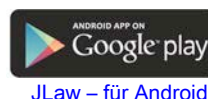
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger von der Beklagten, ihn wegen des Bezugs einer Erwerbsunfähigkeitsrente rückwirkend ab dem 1.11.1988 als pflichtversicherten Rentner und nicht als versicherten Empfänger von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bzw als freiwillig Versicherten zu behandeln.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 6.4.2011, ihm zugestellt am 14.4.2011, mit einem am 15.4.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner damaligen Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom 23.5.2011 haben diese beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern, und mit Schriftsatz vom 16.6.2011 das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Die jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 11.7.2011 die Vertretung des Klägers angezeigt und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Hessischen LSG in dem Rechtsstreit L 7 AL 92/09 nebst Vergleich übersandt und vorgetragen, dieser sowie die zugrunde liegende Aktenlage seien nach Ansicht des Klägers für das vorliegende Verfahren von entscheidender Bedeutung, da sich hiernach der Ausschluss von der Versicherungspflicht in der "KV der Arbeitslosen" für den gesamten Zeitraum vom 1.12.1988 bis zum 30.9.1991 und nicht nur für die Zeit vom 13.3.1991 bis zum 30.9.1991 ergebe.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 6.4.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 5 Der Kläger benennt bereits keinen Zulassungsgrund. Insoweit ist nur der innerhalb der bis zum 14.7.2011 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) stammende Vortrag, hier insbesondere der Inhalt des Schriftsatzes der jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 11.7.2011, nicht aber das eigenschriftliche Vorbringen des Klägers selbst zu berücksichtigen. Auf das Erfordernis der Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten ist der Kläger durch Schreiben des Berichterstatters vom 20.6.2011 nochmals hingewiesen worden. Soweit in dem genannten Schriftsatz unter Bezug auf das übersandte Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Hessischen LSG in dem Rechtsstreit L 7 AL 92/09 vorgetragen wird, der sich hiernach ergebende Ausschluss des Klägers von der "KV der Arbeitslosen" für einen weiteren Zeitraum habe entscheidende Bedeutung für das vorliegende Verfahren, kann dies allein als Einwand gegen die Richtigkeit des Beschlusses des LSG in der Sache gewertet werden. Hierauf kann jedoch die Beschwerde wie bereits dargelegt nicht gestützt werden.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)